

1. Ist die Revision begründet, wenn ein Protokoll über eine kommissarische Vernehmung, in welchem auf eine frühere Erklärung des Vernehmenen verwiesen ist, in der Hauptverhandlung in Gemäßheit des §. 250 St.P.O. verlesen worden ist, jedoch die Verlesung sich auf die in Bezug genommene Erklärung nicht erstreckt hat?

IV. Straffenat. Urtr. v. 2. März 1886 g. D. Rep. 236/86.

I. Landgericht Münster.

Aus den Gründen:

S. hatte nach dem Protokolle über seine kommissarische Vernehmung in dieser dasselbe bekundet, was in der Anzeige an das Hauptzollamt vom 25. Juni 1884 enthalten war, und was er demnächst in der gerichtlichen Verhandlung vom 8. Mai 1885 ausgesagt hatte. In dem Protokolle über die kommissarische Vernehmung ist auf die Anzeige und das Protokoll vom 8. Mai v. J. verwiesen. Beide Aktenstücke sind daher als Teile des Protokolles über die kommissarische Vernehmung anzusehen und mußten deshalb, wenn die Verlesung dieses Protokolles beschlossen wurde, mit verlesen werden. Nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung hat sich die Verlesung auf das Protokoll vom 8. Mai 1885 nicht mit erstreckt. Der Angriff der Revisionschrift, daß die Verlesung dieses Protokolles unterblieben sei, erscheint daher begründet.